

G E M E I N D E R A T

Bericht und Antrag

Nr. 1350
vom 30. August 2007
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindevertrag Regionale Kulturförderung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

1.1 Regionalkonferenz Kultur Region Luzern (RKK)

Die Regionalkonferenz Kultur (RKK), Region Luzern wurde 1987 gegründet. Im Mittelpunkt standen damals die Regelung der Beiträge an das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie der Meinungs- und Informationsaustausch im Bereich Kultur. Aktuelle Mitglieder der RKK sind die Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Stadt Luzern, Meggen, Rothenburg, Schwarzenberg und Hergiswil (NW).

Die Subventionen für das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester betragen im Jahre 2007 (Basis: Budgetzahlen) insgesamt 21.49 Mio. Franken. Sie werden mit einem Schlüssel von 40 % zu Lasten Kanton, 50 % zu Lasten Stadt Luzern und 10 % zu Lasten der Gemeinden verteilt. Auf die RKK-Gemeinden entfallen insgesamt 2.139 Mio. Franken, ein Betrag von Fr. 10'000.00 wird noch von weiteren Gemeinden übernommen.

Seit 1992 besteht zudem ein regionaler Kulturfond, mit dem punktuell regionale Kulturprojekte finanziell unterstützt werden. Der Fond wird jährlich vom Kanton, der Stadt Luzern und den Regionsgemeinden mit je Fr. 40'000.00 geäufnet.

Der Kanton Luzern beteiligt sich im Weiteren an zahlreichen regional bedeutsamen Kulturinstitutionen und Festivals, wie z.B. Blue Balls Festival, Blues Festival, Festival Strings, Fumetto, Jazz-Club Luzern, Kleintheater, Kunstpanorama, Museum Bellpark, stattkino, Symposium Neue Galerie, sowie auch an der Zwischenbühne Horw. Die jährliche finanzielle Unterstützung beträgt im Jahr 2007 rund Fr. 533'000.00

1.2 Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Finanzreform 08 und die darin enthaltene Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden sieht im Bereich der Kulturförderung vor, die RKK-Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Luzern, ab 2008 von den Beiträgen an das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester vollständig zu entlasten. Dies bedeutet für die RKK-Gemeinden eine Entlastung von über 2 Mio. Franken. Der Kanton übernimmt diese Beiträge und wird mit der Stadt Luzern im Verhältnis 70 % zu 30 % für die öffentliche Finanzierung dieser grossen Kulturunternehmungen von überregionaler Bedeutung (inkl. Kunstmuseum rund 25 Mio. Franken) zuständig sein. Gestützt auf eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes soll ein Zweckverband, bestehend aus Stadt und Kanton Luzern, gebildet werden, der diese Aufgabe übernimmt.

Im Gegenzug entlastet sich der Kanton bei seiner bisherigen Förderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen/Festivals im Umfang von rund Fr. 533'000.00. Die Globalbilanz der Finanzreform sieht vor, dass die Regionsgemeinden diesen (Teil)-Rückzug des Kantons aus der regionalen Kulturförderung in eigener Regie kompensieren.

Die Zustimmung von Parlament und Volk bleibt natürlich vorbehalten. Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Finanzreform 08 (Mantelerlass zur Finanzreform 08, B 183, siehe Anhang 1) wurden vom Grossen Rat des Kantons Luzern in der Junisession in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung ist für die Septembersession (10./11. September) vorgesehen. Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern werden voraussichtlich am 25. November 2007 über die Finanzreform abstimmen können.

Der Kanton wird sich neben seiner wesentlich verstärkten Beteiligung an den grossen Kulturunternehmungen weiterhin bei der Förderung von Kulturprojekten mit mindestens kantonaler Bedeutung auf Gesuch hin engagieren.

2 Die RKK als regionale Kulturförderinstitution

2.1 Grundzüge des neuen Modells

Mit Blick auf diese Neuordnung der Zuständigkeiten hat die RKK ein Modell für eine neue, verstärkte regionale Kulturförderung ab 2008 entwickelt. Gestützt auf einen Gemeindevertrag unter den bisherigen und unter Einschluss von neuen RKK-Gemeinden soll die bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgabe neu von den regionalen Gemeinden getragen werden.

Im Zuge der Neugestaltung der RKK-Zusammenarbeit sollen auch die bisherigen Beiträge von RKK-Gemeinden an das Atelierhaus Bildzwang und an das Kleintheater in den Gemeindevertrag eingebunden werden. Zudem soll der jährliche Beitrag an den RKK-Fond massvoll von heute total Fr. 120'000.00 auf Fr. 150'000.00 erhöht werden.

2.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die RKK geht vom Kanton an die RKK-Gemeinden über. Vorgesehen ist die Einrichtung der Stelle (Teilzeitpensum) bei einer Gemeinde oder bei der Geschäftsstelle von LuzernPlus. Damit entsteht auf kommunaler Ebene Fachkompetenz für kulturelle Fragen. Die Gemeinde Emmen und der Verein LuzernPlus haben sich für die Übernahme dieser Geschäftsstelle beworben.

2.3 Vertragsgemeinden

Bis zum heutigen Zeitpunkt haben alle Exekutiven der dreizehn RKK-Gemeinden einer Mitwirkung zugestimmt. Ferner haben auch die Gemeinden Greppen, Root und Weggis neu ihre Mitwirkung zugesagt. Mit weiteren Gemeinden sind Verhandlungen im Gange (siehe Anhang 2: Schreiben RKK vom 5. Juli 2007).

2.4 Übersicht bisherige und neue Förder-Instrumente bzw. -beträge

Position	Bemerkungen	RKK bisher	RKK ab 2008
Förderung von Institutionen und Festivals mit jährlichen Beiträgen	Bisheriger Kantonsbeitrag entfällt, RKK übernimmt diesen Anteil	Mitfinanzierung Theater und Orchester gem. RKK-Schlüssel (mit Littau und Hergiswil NW) 2'139'000.00	Mitfinanzierung von Institutionen und Festivals mit regionaler Bedeutung 533'000.00

Position	Bemerkungen	RKK bisher	RKK ab 2008
Bisherige Beiträge der Gemeinden an Atelierhaus Bildzwang	Die Bildzwang-Beiträge liefen bisher nicht über den RKK-Fonds	12'600.00	12'600.00
Bisherige Beiträge an das Kleintheater	Die Beiträge an das Kleintheater liefen bisher nicht über den RKK-Fonds	22'900.00	22'900.00
Rundungsbetrag		0.00	1'500.00
Zwischentotal		2'174'500.00	570'000.00
RKK-Fonds / Förderung an Einzelveranstaltungen mit regionaler Bedeutung auf Gesuch hin	Bisheriger Beitrag Kanton entfällt; zukünftig leichte Erhöhung der Fonds-Mittel werden als sinnvoll erachtet	RKK-Gemeinden 40'000.00 Stadt Luzern 40'000.00 Kanton <u>40'000.00</u> Total 120'000.00	RKK-Gemeinden 100'000.00 Stadt Luzern <u>50'000.00</u> Total 150'000.00
Geschäftsführung		Kantonale Kulturförderung; kein Aufwand verrechnet 0.00	Einrichten einer Geschäftsstelle (Teilpensum), Vollkosten, max. 44'000.00
Total z.L. Gemeinden		2'294'500.00	764'000.00

2.5 Gemeindebeiträge

Unter Berücksichtigung der Gemeinden, die einer Mitwirkung beim neuen RKK-Modell zugestimmt haben, würde in den Gemeinden ein finanzieller Beitrag von Fr. 5.27 pro Kopf der Bevölkerung resultieren (Basis total Beiträge Fr. 570'000.00, Fr. 100'000.00 Fondseinlage für regionale Projektbeiträge und max. Fr. 44'000.00 für die Geschäftsstelle). Jede neue RKK-Gemeinde entlastet natürlich die bisherigen in solidarischer Weise. Falls wider Erwarten einige Gemeinden dem Vertrag nicht beitreten würden, würden sich die pro-Kopf-Beiträge - bei gleichbleibenden Förderbeiträgen - natürlich erhöhen. Vertraglich wurde eine maximale Grenze von Fr. 5.90 pro Kopf der Bevölkerung festgelegt. Für die Herleitung und Zusammensetzung der Zahlen wird auf Anhang 3 "Gemeindebeiträge RKK" vom 29. Juni 2007 verwiesen.

3 Die Rolle der Stadt Luzern

3.1 Kulturförderung der Stadt Luzern

Der jährliche Gesamtaufwand der Stadt Luzern im Bereich der lokalen, regionalen, kantonalen und nationalen Kulturförderung beträgt rund 25 Mio. Franken. In diesem Rahmen wird die Stadt Luzern als Zentrumsgemeinde an dieselben Kulturinstitutionen/Festivals, die auch gestützt auf den Gemeindevertrag unterstützt werden, weiterhin - in eigener Verantwortung und gestützt auf gesonderte Vereinbarungen - wiederkehrende Beiträge in der Höhe von derzeit rund 1,9 Mio. Franken entrichten. Teilweise werden diese Beiträge gestützt auf Subventionsverträge mit mehrjähriger Laufzeit ausgerichtet. Ferner wird die Stadt - unabhängig vom geplanten Fördermodell der RKK - weiterhin ihre Förderung für Festivals und Events sowie für Jahresbeiträge, für Einzel- und Projektbeiträge auf Gesuch hin durchführen sowie ihre Beitragsleistungen für das KKL sowie an diejenigen Institutionen erbringen, die sie zusammen mit dem Kanton und weiteren Partnern finanziert.

3.2 Stadt als Mitunterzeichnerin des Gemeindevertrages

Da die Leistungen, die die Stadt bereits heute an die zur Diskussion stehenden Institutionen von regionaler Bedeutung leistet, wesentlich grösser sind bzw. die Proportionen einer Förde-

rung durch die RKK sprengen würden, wird die Stadt Luzern nur teilweise in den Gemeindevertrag eingebunden.

Die Stadt will aber zum Aufbau der regionalen Kulturförderung beitragen und wirkt im Gemeindevertrag mit: Für die Unterstützung einmaliger regionaler Projekte zahlt die Stadt Fr. 50'000.00 pro Jahr in den entsprechenden Fonds und beteiligt sich anteilmässig ebenfalls an den Kosten der Geschäftsstelle im Umfang von ca. Fr. 13'000.00.

4 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Horw

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen des neuen RKK-Modells auf die entsprechenden Budgetpositionen bezüglich der regionalen Kulturförderung der Gemeinde:

Konto	Position	RKK bisher (Budget 2007)	RKK neu ab 2008
300.00.362.01	Luzerner Theater	220'100.00	0.00
300.00.362.02	Luzerner Sinfonieorchester	25'300.00	0.00
300.00.365.00 (Anteil)	Atelierhaus Bildzwang	1'050.00	¹⁾
300.00.365.00 (Anteil)	Kleintheater	2'000.00	¹⁾
Zwischentotal Förderung Institutionen		248'450.00	53'600.00 ^{1, 2)}
300.00.362.06	RKK-Fond für Förderung konkrete Projekte	4'800.00	9'400.00 ³⁾
	Geschäftsführung	0.00	2'900.00 ⁴⁾
Total regionale Förderung		253'250.00	65'900.00 ⁵⁾
Minderaufwand			187'350.00

¹⁾ In Betrag enthalten

²⁾ Annahme: Fr. 4.29 pro Kopf, gerundet

³⁾ Annahme: Fr. 0.75 pro Kopf, gerundet

⁴⁾ Annahme: Fr. 0.23 pro Kopf, gerundet

⁵⁾ Annahme: Fr. 5.27 pro Kopf, gerundet

Aus obiger Tabelle wird ersichtlich, dass das Budget für die regionale Kulturförderung mit dem neuen Modell um rund Fr. 187'000.00 entlastet wird. Dies führt aber nicht zu einer entsprechenden Entlastung des Gemeindehaushaltes, weil obige Änderung - wie bereits in Kap. 2 erwähnt - Teil der Finanzreform 08 ist.

Das neue Modell hat naturgemäss keinen Einfluss auf die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Horw an kulturell tätige Vereine bzw. Institutionen sowie an konkrete Projekte mit vorwiegend kommunaler Ausstrahlung. Hierzu sind nach wie vor folgende Beiträge vorgesehen (Basis: Budget 2007):

Konto	Position	Bemerkungen	Beitrag
300.00.300.00	Entschädigung Kunst- und Kulturkommission	inkl. Anteil Soziallasten; gerundet	17'000.00
300.00.311.01	Anschaffungen Kulturgüter		5'000.00
300.00.317.00 300.00.318.02	Spesen, Porti	gerundet	5'000.00
300.00.318.16 300.00.434.00	Veranstaltungen	Saldo (Aufwand Fr. 33'000.00, Ertrag Fr. 10'000.00)	23'000.00
300.00.318.19	Aufwand für kulturelle Aktivitäten	pro Legislatur eine grosse Veranstaltung im Umfang von ca. Fr. 100'000.00 bis 120'000.00	30'000.00

Konto	Position	Bemerkungen	Beitrag
300.00.362.03	Musik- und Atelierzentrum Luzern		4'500.00
300.00.365.00	Vereinsbeiträge	davon Fr. 20'000.00 für Zwischenbühne ¹⁾ ; exkl. Beiträge von Fr. 3'050.00 für Atelierhaus Bildzwang und Kleintheater	46'500.00
300.00.365.01	Beitrag an Genossenschaft Papiermühle		33'000.00
300.00.366.00	Kulturförderung	inkl. Fr. 5'000.00 für Kulturbatzen	14'000.00
Total kommunale Förderung			178'000.00

¹⁾ Heutige Unterstützung vom Kanton beträgt Fr. 9'000.00

In dieser Zusammenstellung nicht enthalten sind die Aufwändungen für das Gemeindearchiv, die Bundesfeier, die Jungbürgerfeier, den Neuzuzügerabend und den Neujahrs-*Apéro*.

5 Der Gemeindevertrag

Der diesem B + A beiliegende Gemeindevertrag (s. Anhang 4) wurde an der RKK-Plenumskonferenz vom 12. Juni 2007 einstimmig verabschiedet. Vor dieser Abstimmung hatten die Vertragsgemeinden Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Neben uns hat sich auch die Kunst- und Kulturkommission mit dem Vertragsentwurf befasst. Wir haben eine Stellungnahme eingereicht und anlässlich der Plenumskonferenz verschiedene Anträge gestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung und auch noch anlässlich der Plenumskonferenz wurden insbesondere folgende Punkte intensiv diskutiert:

- die Rolle der Stadt Luzern
- Zusammensetzung des Ausschusses
- das Stimmrecht
- die jährliche Anpassung der Beiträge an die Teuerung
- die Modalitäten für das In-Kraft-Treten (Quorum).

Der nun vorliegende Gemeindevertrag ist nun das Resultat aus der Vernehmlassung und den Abstimmungen über die verschiedenen Anträge einzelner Gemeinden anlässlich der RKK-Vollversammlung. Es liegt in der Natur der Sache, dass die jeweiligen Entscheidungsträger in den einzelnen Gemeinden keine Änderungen im Vertrag vornehmen können.

6 Argumente für das neue Modell und den Gemeindevertrag

Für die Zustimmung zum neuen RKK-Modell und zum Gemeindevertrag sprechen folgende Aspekte:

- Im Rahmen der Finanzreform 08 werden die Zuständigkeiten im kulturellen Bereich neu geregelt. Es wird unterschieden zwischen Projekten und Institutionen mit kantonaler, regionaler und kommunaler Bedeutung. Der Kanton wird fortan Projekte und Institutionen mit regionaler Bedeutung nicht mehr unterstützen. Für diese braucht es eine Neuregelung.
- Mit dem Aufbau einer gemeinsamen interkommunalen Finanzierung von kulturellen Einrichtungen mit regionaler Bedeutung wird der Vorgabe des kantonalen Kulturförderungsgesetzes entsprochen. Damit beweisen die Gemeinden Zusammenarbeitswillen in einem Politikbereich, der sich längst überkommunal entwickelt hat (der Konsum kultureller Angebote hält sich nicht an Gemeindegrenzen; viele der Kulturschaffenden und Kulturmanager, die in den Kultur-Institutionen tätig sind, wohnen im gesamten Raum der Agglomeration Luzern, etc.). Zudem verleiht das vorgesehene Zusammenarbeitsmodell der Kulturregion Luzern mehr

Gewicht und Ausstrahlung.

- Der Gemeindevertrag führt zu einer verbesserten und verbindlicheren Zusammenarbeit unter den Regionsgemeinden in der Kulturförderung, was Signalwirkung haben kann und gleichzeitig die Solidarität und den Ausgleich unter den Regionsgemeinden verstärkt.
- Angebote in der Region, wie z.B. das Museum Bellpark in Kriens oder die Zwischenbühne Horw, die regionale Bedeutung haben, kommen auch bzw. weiterhin in den Genuss der interkommunalen Finanzierung.
- Kommunale Kulturprojekte, die durch die RKK mitunterstützt werden, erfahren eine stärkere und bessere Unterstützung und damit auch Wahrnehmung über die eigene Gemeinde hinaus.
- Die Koordination und Zentralisierung bei der professionell tätigen Geschäftsstelle führt zu einer Vereinfachung des administrativen Aufwandes und des Verfahrens bei der Behandlung der Gesuche.

7 Umsetzung ab 2008

Die einzelnen Gemeinden müssen nun den vorliegenden Vertrag, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsregelung ratifizieren. Für Horw ist der Einwohnerrat zuständig. Falls Sie der Mitwirkung zustimmen, werden wir - unter Voraussetzung, dass der Vertrag zustande kommt - formell im Januar 2008 mitunterzeichnen. Danach wird umgehend die Geschäftsstelle zu besetzen sein, um bereits für das Jahr 2008 die Beiträge, die bisher der Kanton ausgerichtet hat, leisten zu können. Es sollte vermieden werden, dass bei der Beitragsleistung eine Lücke entsteht, da die Institutionen, die Beitragsempfänger sind, auf diese Leistungen angewiesen sind.

8 Gesamtwürdigung

Aus unserer Sicht ist der vorgesehene Lösungsansatz und der vorgeschlagene Gemeindevertrag ein pragmatischer und verhältnismässiger Vorschlag. Er ist eine adäquate Antwort auf die neue Aufgabenteilung, der die interkommunale Zusammenarbeit stärkt.

Das entwickelte Modell ist bedürfnisgerecht und kann ohne grosse Änderungen umgesetzt werden. Es trägt der aktuellen Situation der Kulturförderung in der Region Luzern auf der einen und den Möglichkeiten der Gemeinden auf der andern Seite Rechnung.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 7 dargelegten Argumente erachten wir die finanzielle Belastung von rund Fr. 66'000.00 pro Jahr (max. Fr. 74'000.00 bei einem Pro-Kopf-Beitrag von maximal Fr. 5.90, falls nur ein Teil der Gemeinden den Vertrag ratifizieren) als angemessen. Mit diesem Beitrag unterstützt die Gemeinde einerseits die regionale Kultur, von welcher ja unter anderem auch die Horwerinnen und Horwer profitieren (können). Andererseits werden auch Beiträge an die Horwer Kultur-Institutionen (z.B. Zwischenbühne) zurückfliessen und die Horwer Kulturschaffenden unterstützt, wenn deren Werke regionale Ausstrahlung haben. Aus all diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, den Gemeindevertrag zu genehmigen.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Gemeindevertrag über die regionale Kulturförderung zu genehmigen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Botschaft 183 des Regierungsrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08), Auszüge betr. Kultur
- Schreiben Regionalkonferenz Kultur Region Luzern vom 5. Juli 2007
- Gemeindebeiträge RKK, Aufstellung vom 29. Mai 2007
- Entwurf Gemeindevertrag über die Regionale Kulturförderung vom 12. Juni 2007

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1350 des Gemeinderates vom 30. August 2007
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
-

1. Der Gemeindevertrag über die Regionale Kulturförderung wird genehmigt.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

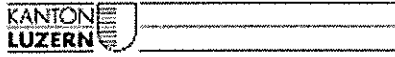
Horw, 18. Oktober 2007

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Auszüge betr. Kultur aus:
B 183 des Regierungsrates (Mantelerlass Finanzreform 08)



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 183

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Verteilung und
die Finanzierung der Aufgaben
im Kanton Luzern (Mantelerlass
zur Finanzreform 08)**

IV. Teilprojekt Kultur

[...]

2. Kulturförderung

a. Ausgangslage, geltende Ordnung

– Produktions- und Veranstaltungsförderung

Gemäss § 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402) fördern der Kanton und die Gemeinden das kulturelle Leben zu Stadt und Land. Dabei besteht aber kein Rechtsanspruch, das heisst, Art, Umfang und Mitteleinsatz sind frei bestimmbar. Die Kulturförderung ist in hohem Mass durch die Subsidiarität geprägt: je nach Grösse der Aufgabe wirken Private, Gemeinden, Kanton und Bund zusammen. Frei bestimmbare Aufgaben im Sinn der für die Aufgabenteilung geforderten Prinzipien zuzuteilen ist schwierig.

– Bibliotheken

Der Kanton führt die Zentral- und Hochschulbibliothek, während die Gemeinden die Gemeinde-, Schul- und Regionalbibliotheken führen. Der Kanton bezahlte bis zur Streichung im Rahmen des Sparpakets 2005 – gestützt auf § 57bis des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 (ErzG; SRL Nr. 400) – Beiträge an das kommunale Bibliotheksangebot. Die Beiträge an 4 Regional- und 20 Gemeindebibliotheken betrugen jährlich total 276 000 Franken. Der Kanton ist für die Ausbildung von Fachpersonal und die Beratung in Bibliotheksfragen zuständig.

– Museen

Der Kanton führt gestützt auf das Kulturförderungsgesetz das Natur-Museum und das Historische Museum. Er unterstützt auf der Basis von Leistungsaufträgen das Kunstmuseum Luzern, das Verkehrshaus der Schweiz sowie das Schlossmuseum Heidegg. An bestimmte Museen von mindestens regionaler Bedeutung kann er auf Gesuch hin Investitions- und Projektbeiträge gewähren.

b. Vorgaben NFA

– Produktions- und Veranstaltungsförderung

Aus der NFA ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Mit Artikel 48a der Bundesverfassung wurde aber die rechtliche Grundlage geschaffen, um Kantone im Rahmen des interkantonalen Lastenausgleichs zu einer Mitfinanzierung an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung zu verpflichten.

– Bibliotheken

Aus der NFA ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

– Museen

Aus der NFA ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

c. Umsetzung im Kanton

– Produktions- und Veranstaltungsförderung

Bei der Trägerschaft und der Finanzierung der grossen professionellen Kulturbetriebe

von gesamtkantonomaler Bedeutung sowie bei der Kulturförderung auf regionaler Ebene soll mehr Verbindlichkeit in der Aufgabenerfüllung geschaffen und somit im Ansatz eine Klärung der Aufgabenzuweisung erzielt werden.

Strukturbeiträge an grosse Kulturbetriebe: Für die Unterstützung des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des Kunstmuseums Luzern, welche grosse Kulturbetriebe im Interesse des ganzen Kantons sind, soll dieser die Hauptverantwortung übernehmen. Er teilt sich diese Aufgabe im Sinn einer Verbundaufgabe mit der Stadt Luzern in einem neuen Verteilschlüssel von 70 zu 30 Prozent, welcher in Etappen bis zum Jahr 2012 zu erreichen ist. Der Stadtrat von Luzern ist mit dieser Lösung einverstanden. Die Stadt Luzern ist im Gegenzug allein für die öffentliche Finanzierung des Betriebes des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) zuständig. Der Kanton übernimmt damit ab 2008 den bisherigen 10-Prozent-Anteil der zwölf Regionsgemeinden an der Theater- und Orchester-Subvention (laufender Vertrag bis Ende 2007) und entlastet im Sinn einer älteren Pendenz aus dem kantonalen Finanzausgleich die Stadt Luzern bei den zentralörtlichen Kulturlasten. Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons (inkl. Berücksichtigung des Kunstmuseums Luzern) wird jährlich rund 7 Millionen Franken betragen. Der Kanton kann die Mehrbelastung von 40 Prozent im Jahr 2007 auf 70 Prozent im Jahr 2012 zu rund zwei Dritteln im Rahmen der Finanzreform 08 sowie der NFA (interkantonomaler Lastenausgleich Kultur) kompensieren.

Für die öffentliche Unterstützung des Verkehrshauses der Schweiz streben Kanton und Stadt Luzern mittel- bis langfristig die Übernahme der Hauptverantwortung durch den Bund an.

Weitere Beiträge an Kulturhäuser, Veranstalter, Organisationen sowie Festivals (Strukturbeiträge, Produktions- und/oder Veranstaltungsbeiträge) sind je nach deren lokaler oder regionaler Bedeutung primär Aufgabe der Gemeinde oder von Gemeindeverbindungen

in einer Region. Angebote von überregionaler Bedeutung unterstützt der Kanton weiterhin in subsidiärem Sinn.

Projektförderung: Die heutige Praxis der freibestimmbaren Einzelprojektförderung (Produktionen, Veranstaltungen) auf Gesuch hin soll weitergeführt werden, ebenso die bewährte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden sowie – bei kantonal bedeutenden Projekten – die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton.

– Bibliotheken

Die Aufgabenteilung im Bibliotheksbereich soll in einem neuen Gesetz festgehalten werden, welches die bisherigen Bestimmungen des Erziehungsgesetzes (§§ 57–58) ablöst, wodurch dieses nur noch als Torso bestehende Gesetz ganz aufgehoben werden kann. Die Gemeinden sind für die Erbringung des kommunalen Bibliotheksangebots verantwortlich. Der Kanton leistet keine Beiträge mehr an dieses Angebot, unterstützt aber nach wie vor Ausbildung und Beratung.

– Museen

Der Kanton soll weiterhin das Natur-Museum und das Historische Museum führen und neu im Kulturförderungsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung des von der Kunstgesellschaft Luzern getragenen Kunstmuseums Luzern schaffen (Verbundaufgabe mit der Stadt Luzern). Die Führung oder Förderung von Museen mit lokaler oder regionaler Bedeutung soll eine fakultative Gemeindeaufgabe bleiben. Der Kanton kann im Fall von Regionalmuseen subsidiär Anreize für eine regionale Zusammenarbeit schaffen, zum Beispiel durch eine Starthilfe oder durch Investitionsbeiträge.

d. Gesetzesänderungen im Einzelnen

– Produktions- und Veranstaltungsförderung

§ 4

Neben die bereits im bestehenden Gesetz verankerte Zusammenarbeit unter den Kulturförderern und den Kulturträgern in Absatz 1 und 2 tritt in Absatz 3 neu die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Förderung der lokal und regional bedeutenden Kultur im Sinn der oben dargestellten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Bildung regionaler Trägerschaften (bisheriger Abs. 2) soll also künftig primär von den Gemeinden gefördert werden.

§ 7a

Absatz 1: Die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kunstmuseum Luzern mit Hunderten von Arbeitsplätzen und kontinuierlicher professioneller Produktions- und Veranstaltungstätigkeit beansprucht wie in allen vergleichbaren Kantonen den Hauptteil der Kulturförderungsmittel. Die bisherige Trägerschaft und Finanzierung durch Stadt, Kanton und zwölf Regionsgemeinden im Rahmen von mehrjährigen Subventionsverträgen und Finanzdekreten ist an Grenzen gestossen. Zum einen würden die kantonalen Finanzierungsanteile gemäss neuem Schlüssel schon ab 2009 aus finanzrechtlichen Gründen alle zwei Jahre dem obligatorischen Referendum unterstehen; zum andern stösst die heutige 10-Prozent-Mitfinanzierung durch die Regionsgemeinden in gewissen Gemeinden zunehmend auf Widerstand, was die Trägerschaft gefährdet, von neu zu gewinnenden Trägergemeinden ganz zu schweigen. Solche Betriebe brauchen aber eine gesicherte Finanzierung der öffentlichen Hand, welche mit einer neuen Rechtsgrundlage geschaffen werden soll. Es ist im Interesse der Erhaltung eines hochwertigen kulturellen Angebots sinnvoll und effizient, die neue Finanzierung dieser Betriebe als besondere Verbundaufgabe von Kanton und Stadt Luzern auszugestalten und dafür einen Zweckverband zu schaffen. Für den hauptverantwortlichen Kanton ist diese Einbindung angezeigt, weil diese grossen Kulturbetriebe für die gesamte Kantonsbevölkerung einen Nutzen bringen und von überkantonaler Ausstrahlung sind. Für die Stadt Luzern ist sie aus geschichtlichen Gründen angebracht. Zudem hat die Stadt Luzern als Standortgemeinde unter allen Gemeinden den grössten Nutzen von diesen Kulturbetrieben und den mit ihnen verbundenen Besucherfrequenzen. Bezüglich Betriebsgrösse, gesamtkantonalen Bedeutung und überregionaler beziehungsweise nationaler Ausstrahlung gehören das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kunstmuseum Luzern zum kulturellen Grundangebot des Kantons, weshalb sie über eine gesicherte Finanzierung durch die öffentliche Hand verfügen sollen. Diese Betriebe produzieren umfassende eigenständige kulturelle Leistungen vor Ort (Aufführungen, Ausstellungen, Konzerte u.v.m.), sie benötigen dafür eine angemessene Betriebsstruktur, eine längerfristige Planung und damit auch entsprechend zugesicherte Mittel der öffentlichen Hand. Die Finanzierung des Verkehrshauses soll mittel- bis langfristig als nationale Aufgabe in die Hauptverantwortung des Bundes übergehen.

Absatz 2: Zum Zweck der Finanzierung der grossen Kulturbetriebe sollen sich der Kanton und die Stadt zu einem Zweckverband gemäss § 56 des Gemeindegesetzes (GG) zusammenschliessen. Die Beteiligungen in diesem Zweckverband betragen 70 Prozent für den Kanton und 30 Prozent für die Stadt Luzern. Dieses Verhältnis wurde zwischen dem Kanton und der Stadt Luzern im Einvernehmen mit dem VLG ausgehandelt.

Ein Zweckverband ist gemäss § 56 GG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mitglieder sind die beigetretenen Gemeinden und der Kanton, auf welche die Vorschriften über den Gemeindeverband (§§ 48–55 GG)

zur Anwendung kommen, sofern nicht ein Spezialgesetz abweichende Vorschriften enthält. Es ist vorgesehen, dass der Zweckverband im Sinn von § 50 GG über folgende Organe verfügen soll:

– *Delegiertenversammlung*: Diese besteht aus Delegierten des Kantons und der Stadt. Der Kanton soll entsprechend seiner finanziellen Hauptverantwortung die Mehrheit der Delegierten beziehungsweise der Stimmkraft haben. Die Delegiertenversammlung

wird die Leistungsaufträge an die grossen Kulturbetriebe beziehungsweise an deren privatrechtliche Trägerschaften erteilen und die Beiträge festlegen. Die Delegierten des Kantons können vom Regierungsrat mandatiert werden, damit sie über die Erteilung der Beiträge im Rahmen der finanziellen Vorgaben (z.B. IFAP) beschliessen. Die beiden Partner können zudem vereinbaren, dass für wichtige Beschlüsse, wie zum Beispiel die Festlegung der Beiträge, qualifizierte Mehrheiten bis hin zur Einstimmigkeit erforderlich sind.

– *Verbandsleitung*: Die Verbandsleitung besteht aus einer Person. Sie besorgt die allgemeine Geschäftsführung und formuliert zusammen mit den Kulturbetrieben die Leistungsaufträge.

– *Kontrollstelle*: Die Kontrollstelle besorgt als Rechnungsprüfungsorgan die Aufgaben gemäss § 24 GG.

Absatz 3: Der Zweckverband erteilt den Kulturbetrieben einen Leistungsauftrag und beschliesst über die Beiträge. Der Leistungsauftrag kann mehrjährig sein und zum Beispiel Rücksicht auf die Anstellungsdauer der künstlerischen Direktionen der Betriebe nehmen. Im Gesetz wird allgemein festgehalten, welchem Zweck die Beiträge dienen sollen.

Absatz 4: Die vom Zweckverband gestützt auf einen mehrjährigen Leistungsauftrag beschlossenen Beiträge an das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kunstmuseum Luzern sind vom Kanton und von der Stadt jeweils in ihre Budgets aufzunehmen. Der Zweckverband ist ein eigenständiges Gemeinwesen und hat gestützt auf die Gesetzesdelegation die Kompetenz, die Beiträge eigenständig festzusetzen. Ihr Rat kann bei dieser Zweckverbandslösung in zweierlei Hinsicht mitwirken: Einerseits ist vorgesehen, dass Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, von ihm genehmigt werden müssen. Somit bedürfen allfällige Ausweitungen des Leistungsauftrages der Zustimmung Ihres Rates. Andererseits kann Ihr Rat mittels parlamentarischen Vorstössen von uns verlangen, dass der Kanton sich bei neuen Beitragsverhandlungen in bestimmter Weise verhalten soll (vgl. § 68 Unterabs. b Grossratsgesetz).

Absatz 5: Mit der Definition fester Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt als Ergebnis der Aufgabenteilung und mit der gesetzlichen Verankerung der Finanzierung der Kulturbetriebe als Aufgabe von Kanton und Stadt werden die daraus erwachsenden Ausgaben zu gebundenen Ausgaben im Sinn von § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes.

§ 8

Diese bereits bestehende Grundsatzbestimmung muss angepasst werden, da sie für die nach § 7a zu leistenden Beiträge nicht zur Anwendung kommt.

§ 9

Die heutige Bestimmung, mit welcher beim Erlass des Kulturförderungsgesetzes das Erziehungsgesetz in gewissen Punkten angepasst wurde, kann aufgehoben werden, da die entsprechenden Bestimmungen im Erziehungsgesetz im Rahmen der Finanzreform 08 ebenfalls aufgehoben oder in neue rechtliche Grundlagen (vgl. Bibliotheksgesetz im Anhang 1) aufgenommen werden. An ihre Stelle treten Übergangsbestimmungen zu den Änderungen aus der Finanzreform 08. Diese treten am 1. Januar 2008 in Kraft, wobei die gesetzlichen Finanzierungsanteile schrittweise erreicht werden sollen. Bis Ende der laufenden Subventionsperiode im Jahr 2007 betragen die Subventionsanteile

für das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester beim Kanton 40 Prozent, bei der Stadt 50 Prozent und bei den zwölf Regionsgemeinden der Regionalkonferenz Kultur (RKK) 10 Prozent. Im Jahr 2008 soll der Kantonsanteil um diesen Gemeindeanteil auf 50 Prozent erhöht werden, anschliessend etappenweise in jährlichen Schritten von 5 Prozent bis 70 Prozent im Jahr 2012. Beim Kunstmuseum Luzern soll die Finanzierung bis 2011 nach heutigem Verteilschlüssel (80% Kanton, 20% Stadt Luzern), ab 2012 dann nach dem gesetzlichen Schlüssel erfolgen. Der vorgesehene Zweckverband kann erst ab 2008 verbindliche Beschlüsse fällen. Die Beiträge an die grossen Kulturbetriebe für dieses Jahr müssen jedoch spätestens im Jahr 2007 gesprochen und in die Budgets 2008 aufgenommen werden können, weshalb die Beiträge für 2008 noch einmal vom Kanton und der Stadt festgelegt werden müssen. Für den Kantonsbeitrag haben wir Ihrem Rat dazu die separate Botschaft B 179 vom 6. Februar 2007 unterbreitet, die zusammen mit der vorliegenden Botschaft beraten werden soll. Für die Beiträge ab 2009 wird der Zweckverband zuständig sein.

– Bibliotheken
Bibliotheksgesetz (SRL Nr. 420)

§ 1

Mit dieser Zweckbestimmung wird die Grundlage für das kantonale und kommunale Bibliothekarische Angebot gelegt. In der heutigen Informationsgesellschaft ist die Ermöglichung des Zugangs zu Büchern, DVDs, CDs und anderen Medien für alle Bevölkerungskreise eine Notwendigkeit. Der demokratische Staat ist auf gebildete und gut informierte Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Diese Zweckbestimmung ist umso wichtiger, als die Art der Leistungserbringung, insbesondere was das kommunale Angebot angeht, im Gesetz nicht vorgegeben wird.

§ 2

Dieser Paragraph bildet die gesetzliche Grundlage für die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB; bisher § 57 ErzG). Gestützt auf die Gesetzesgrundlage besteht schon heute die Verordnung über die Zentral- und Hochschulbibliothek vom 4. September 2001 (SRL Nr. 589), welche die Einzelheiten regelt. Die ZHB ist Kantons-, Fachhochschul- und Universitätsbibliothek. Wie schon heute soll deren Benützung grundsätzlich unentgeltlich sein, was dem in § 1 formulierten Ziel entspricht. Als Kantonsbibliothek hat die ZHB weiter die historischen Sondersammlungen zum Luzerner Dokumentenerbe, insbesondere das Bildarchiv, die Sammlung Handschriften, alte Drucke und Nachlässe sowie die Sammlung Musikalien zu unterhalten. Die kantonalen Unterstützungsangebote für die Gemeindebibliotheken sollen im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Zum kantonalen Angebot der Bücher- und Medienverbreitung gehört auch, dass der Kanton im Rahmen der Wissenschaftsförderung Beiträge an wissenschaftliche Veröffentlichungen leisten kann, was schon im bisherigen § 58 ErzG festgehalten war.

§ 3

Die Gemeinden müssen das kommunale Bibliotheksangebot gewährleisten. Es ist für den Kanton wesentlich, dass die Aufgabe erfüllt wird, doch sollen nur die Ziele (Grundsätze) für die kommunale Aufgabenerfüllung und für die allfällige Rechtsetzung bestimmt werden (finale Rechtsetzung). Es ist Sache der Gemeinden, ob sie das Angebot selber, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Dritte erbringen. Die bisherigen kantonalen Verordnungen über die Gemeinde- und Regionalbibliotheken vom 23. Juni 1978 (SRL Nr. 590) sowie über die Schulbibliotheken vom 18. Mai 1995 (SRL Nr. 593) sollen aufgehoben werden.

§ 4

Das Erziehungsgesetz wurde in den vergangenen Jahren durch mehrere Bereichsgesetze (Volksschulbildungsgesetz, Gymnasialbildungsgesetz usw.) bereits weitgehend aufgehoben. Mit der Übernahme der verbliebenen Bibliotheksbestimmungen in das vorliegende neue Gesetz kann das Erziehungsgesetz vollständig aufgehoben werden.

e. Finanzielle Auswirkungen

– Produktions- und Veranstaltungsförderung

Die Mehrbelastung des Kantons (inkl. Berücksichtigung des Kunstmuseums Luzern) mit jährlich 7 Millionen Franken als Ergebnis der Verhandlungen zwischen Kanton, Stadt und VLG/RKK wird zu einem Drittel über die Finanzreform 08, zu einem Drittel über die NFA (interkantonaler Lastenausgleich) und zu einem Drittel zulasten des Kantons (nicht kompensierbar) finanziert. In die Berechnung der Globalbilanz wird deshalb nur ein Drittel der kantonalen Mehrbelastung aufgenommen (2,35 Mio. Fr.). Die Gemeinden der Regionalkonferenz Kultur (RKK) werden um knapp 2 Millionen Franken entlastet. Im Gegenzug sollen sie sich bei einem teilweisen Rückzug des Kantons in der regionalen Kulturförderung in der Agglomeration Luzern finanziell stärker engagieren.

– Bibliotheken

Der Kanton führt als obligatorische Kantonsaufgabe die Zentral- und Hochschulbibliothek und unterstützt die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Koordination in Bibliotheksfragen auf kantonaler und nationaler Ebene. Die Staatsbeiträge an Gemeinde- und Regionalbibliotheken wurden bereits im Rahmen des Sparpakets 2005 per 1. Januar 2005 gestrichen. Die Finanzreform 08 bringt deshalb keine weiteren finanziellen Änderungen mehr.

– Museen

Die Unterstützung des Kunstmuseums Luzern (Trägerin: Kunstgesellschaft Luzern) als sogenannter grosser Kulturbetrieb soll weiterhin als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Stadt Luzern gelten. Dafür werden neue gesetzliche Regelungen geschaffen. Für die öffentliche Unterstützung des Verkehrshauses der Schweiz streben Kanton und Stadt Luzern mittel- bis langfristig die Übernahme der Hauptverantwortung durch den Bund an. Eine weitere Mitfinanzierung durch Kanton und Stadt Luzern wird realistischlicherweise weiterhin nötig sein.

Die finanziellen Auswirkungen der geänderten Finanzierung für das Kunstmuseum Luzern, bei welchem ab 2012 der Kanton 70 Prozent und die Stadt Luzern 30 Prozent der Beiträge ausrichten (heute 80 bzw. 20%), führen gegenüber heute zu einer Entlastung des Kantons von jährlich rund 200 000 Franken.

Die Führung von Lokal- und Regionalmuseen bleibt eine fakultative Gemeindeaufgabe. Dieser Grundsatz wird im Kulturförderungsgesetz verstärkt, ist doch vorgesehen, dass die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur Sache der Gemeinden ist und sie zu diesem Zwecke zusammenarbeiten sollen. Der Kanton kann im Fall von Regionalmuseen Anreize für eine regionale Zusammenarbeit schaffen und die Bildung regionaler Trägerschaften fördern, zum Beispiel durch subsidiäre Starthilfe oder Investitionsbeiträge.

[...]

An

- den Stadtrat von Luzern
- die Gemeinderäte der bisherigen RKK-Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Hergiswil NW, Horw, Kriens, Littau, Meggen, Rothenburg, Schwarzenberg
- die Gemeinderäte von Greppen, Root und Weggis

Luzern, 05. Juli 2007

Projekt regionale Kulturförderung ab 2008: Abschluss eines Gemeindevertrags

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidenten
 Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte
 Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die Regionalkonferenz Kultur der Region Luzern (RKK) hat an ihrer letzten Sitzung mit Freude vom grundsätzlich positiven Ergebnis der Vernehmlassung zum Entwurf des entsprechenden Gemeindevertrags über das Projekt der regionalen Kulturförderung ab 2008 Kenntnis genommen. Alle Gemeinderäte der bisherigen RKK-Mitgliedergemeinden sowie der drei neuen Mitglieder Greppen, Root und Weggis stimmen diesem Projekt bzw. Vertragsentwurf zu. Einzelne in den Vernehmlassungsantworten besonders erwähnte Punkte wie vor allem die Stellung der Stadt Luzern, die Gewichtung des Stimmrechts, die Einrichtung einer professionellen Geschäftsstelle und die Indexierung der Gemeinde-Beiträge wurden in der Plenumskonferenz ausführlich diskutiert und mit klaren Mehrheitsentscheidungen im nun vorliegenden Vertragsentwurf geklärt. Auch soll neu ein Quorum für das Zustandekommen des Vertrags aufgenommen werden: max. Fr. 5,90 pro Kopf. Durch die Mitwirkung der neuen Mitgliedergemeinden kann der pro Kopf-Beitrag zu Zeit auf neu Fr. 5,27 gesenkt werden. Die Verhandlungen mit weiteren möglichen Mitgliedergemeinden werden von der RKK weitergeführt.

Der in der RKK bereinigte Entwurf vom 12.6.2007 wurde vom Plenum einstimmig gutgeheissen und zu Händen der zuständigen Gemeindebehörden verabschiedet.

Wir unterbreiten Ihnen als Beilage diesen ausgehandelten Entwurf des Gemeindevertrags zur Genehmigung durch die entsprechend zuständigen Organe in Ihrer Gemeinde. Der Zeitplan der RKK sieht vor, dass die Gemeinden mit Parlamenten die Vorlage im September, jene mit Gemeindeversammlungen im November/Dezember dieses Jahres behandeln. Das Inkrafttreten soll auf den 1.1.2008 erfolgen; die gemeinsame Vertragsunterzeichnung samt Medienkonferenz an einem noch festzulegenden Termin im Januar.

Eine Mustervorlage für die Behandlung des Vertragsentwurfs in den Räten haben wir den Mitgliedern der RKK vor einigen Tagen per Mail zugestellt. Auch für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ihre Delegierten in der RKK oder die Unterzeichneten zur Verfügung.

RKK Geschäftsstelle:

Bildungs- und Kulturdepartement
 Abteilung Kultur- und Jugendförderung
 Bahnhofstrasse 18
 6002 Luzern

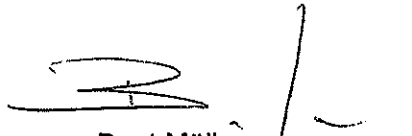
Telefon 041 228 52 05
 und 041 228 52 06
 Fax 041 210 05 73

Wir hoffen, dass dieses bedeutende Projekt einer neuen regionalen Kulturförderung auch im Rahmen des nun folgenden Abschlussverfahrens auf Zustimmung stösst und danken Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung und Solidarität zu Gunsten einer starken Kulturregion Luzern.

Mit freundlichen Grüssen



Pia Hirschi
Gemeindepräsidentin Adligenswil
Präsidentin RKK



Beat Müller
Gemeindeammann Rothenburg
Vize-Präsident RKK

Kopien

- Mitglieder der RKK
- Gemeinderat Adligenswil, z.H. Herrn Peter Schilliger, Gemeindepräsident
- Gemeinderäte von Gisikon, Honau, Malters, Vitznau

Beilagen

- Entwurf eines Gemeindevertrags vom 12.6.2007
- Gemeindebeiträge RKK (Stand 29.5.2007)

Gemeindebeiträge RKK

	Einwohner	5.90	5.60	5.27	5.10	4.88
Adligenswil	5'369	31'677	30'066	28'295	27'382	26'201
Buchrain	5'282	31'164	29'579	27'836	26'938	25'776
Dierikon	1'268	7'481	7'101	6'682	6'467	6'188
Ebikon	11'486	67'767	64'322	60'531	58'579	56'052
Emmen	26'899	158'704	150'634	141'758	137'185	131'267
Greppen	889	5'245	4'978	4'685	4'534	4'338
Hergiswil NW	5'417	31'960	30'335	28'548	27'627	26'435
Horw	12'428	73'325	69'597	65'496	63'383	60'649
Kriens	25'329	149'441	141'852	133'484	129'178	123'606
Littau	16'148	95'273	90'429	85'100	82'355	78'802
Meggen	6'371	37'589	35'678	33'575	32'492	31'090
Root	3'826	22'573	21'426	20'163	19'513	18'671
Rothenburg	6'873	40'551	38'489	36'221	35'052	33'540
Schwarzenberg	1'556	9'180	8'714	8'200	7'936	7'593
Weggis	3'843	22'674	21'521	19'726	19'599	18'754
Total (ohne Stadt)	132'984	784'604	744'721	700'300	678'220	648'962
Stadt Luzern	57'517	63'229	63'229	63'229	63'229	63'229
Gesamttotal	190'501	847'833	807'950	763'529	741'449	712'191

Beiträge

		Vorgabe	pro Kopf	Total
Geschäftsstelle	alle Gemeinden	44'000	0.23	43'815
Beiträge, wiederk.	Gemeinden ohne Stadt	570'000	4.29	570'501
Beiträge, einmalig	Stadt	50'000		50'000
Beiträge, einmalig	Gemeinden ohne Stadt	100'000	0.75	99'738
Total		764'000	5.27	764'054

Erweiterungskandidaten	Einwohner	5.90	5.60	5.27	5.10	4.88
Malters	6'143	36'244	34'401	32'374	31'329	32'251
Gisikon	887	5'233	4'967	4'675	4'524	4'329
Honau	352	2'077	1'971	1'855	1'795	1'718
Udligenswil	2'108	12'437	11'805	11'109	10'751	10'287
Vitznau	1'246	7'351	6'978	6'566	6'355	6'080
Zwischentotal		63'342	60'122	56'579	54'754	54'665
Total	201'237	911'175	868'072	820'108	796'203	766'856
Total (ohne Stadt)	143'720					

Beiträge

		Vorgabe	pro Kopf	Total
Geschäftsstelle	alle Gemeinden	44'000	0.22	44'272
Beiträge, wiederk.	Gemeinden ohne Stadt	570'000	3.96	569'131
Beiträge, einmalig	Stadt	50'000		50'000
Beiträge, einmalig	Gemeinden ohne Stadt	100'000	0.70	100'604
Total		764'000	4.88	764'007

Gemeindevertrag

über die

Regionale Kulturförderung

(Regionalkonferenz Kultur Region Luzern, RKK-LU)

vom 12. Juni 2007

Gemeindevertrag

über die

Regionale Kulturförderung (Regionalkonferenz Kultur Region Luzern, RKK-LU)

Im Rahmen der Finanzreform 08 des Kantons Luzern wird die Unterstützung der regionalen Kulturförderung gemäss Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Luzern zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern (Mantelerlass zur Finanzreform 08) vom 13. März 2007 (B 183) neu geordnet. Der Kanton entlastet sich bei der Mitfinanzierung der regionalen Kulturförderung, übernimmt aber gleichzeitig mit der Stadt Luzern die Finanzierung der grossen zentralörtlichen Kultureinrichtungen (Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum), was zu einer Entlastung der bisherigen Gemeinden der RKK in der Höhe von rund 2 Millionen Franken führt. Die Stadt Luzern bestätigt, ihre Kulturförderung im regionalen Bereich im Rahmen von jährlich rund 1,9 Millionen Franken weiterzuführen.

1. Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag im Sinne der §§ 47ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 regeln die Vertragsgemeinden die regionale Kulturförderung im Raume Luzern.

2. Vertragsgemeinden

- 2.1. Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Greppen, Hergiswil NW, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen, Root, Rothenburg, Schwarzenberg und Weggis.
- 2.2. Weitere Gemeinden können dem Gemeindevertrag jederzeit beitreten.

3. Zweck

- 3.1. Im Sinne der regionalen Kulturförderung Luzern können sowohl kulturelle Institutionen und Anlässe als auch Einzelpersonen und –projekte auf Gesuch hin mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, nämlich
 - a. durch die Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen,
 - b. durch die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen.

- 3.2. Die Regionalkonferenz Kultur erlässt Richtlinien über die Voraussetzungen für die Beitragsleistungen und den Ablauf der Gesuchsbearbeitung.

4. Geschäftsstelle

- 4.1. Für die Aufgaben der regionalen Kulturförderung wird eine Geschäftsstelle betrieben.
- 4.2. Diese kann einer Gemeinde oder einer andern Organisation der kommunalen Zusammenarbeit angegliedert werden.

5. Organisation

Organe der regionalen Kulturförderung sind:

- Regionalkonferenz Kultur Region Luzern (Plenarkonferenz RKK-LU)
- Ausschuss der Regionalkonferenz Kultur
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle.

5.1. Regionalkonferenz Kultur Region Luzern (Plenarkonferenz RKK-LU)

- 5.1.1. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden delegieren je eine Person in die Regionalkonferenz Kultur.
- 5.1.2. Die Regionalkonferenz Kultur hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - Wahl der Geschäftsstelle
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Entscheide über den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung
 - Aufnahme neuer Vertragsgemeinden
 - Erlass der Richtlinien für die Beitragsleistungen und den Ablauf der Gesuchsbearbeitung
 - Entscheide über Beitragsleistungen von 10'000 und mehr Franken bei wiederkehrenden Beiträgen bzw. von 5'000 und mehr Franken bei einmaligen Beiträgen.

5.2. Ausschuss der Regionalkonferenz Kultur

- 5.2.1. Die Regionalkonferenz Kultur (Plenarkonferenz) wählt einen Ausschuss von 5 Mitgliedern. Bei der Wahl soll eine angemessene Vertretung der Gemeinden nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl erfolgen, wobei zwei der drei grössten Gemeinden immer im Ausschuss vertreten sein sollen.

5.2.2. Der Ausschuss der RKK hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz Kultur
- Entscheide über Beitragsleistungen in ihrem Kompetenzbereich (vgl. Ziffer 5.1.)
- Antragstellung an die Plenarkonferenz.

5.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der RKK hat folgende Aufgaben:

- Führen der Tagesgeschäfte
- Beurteilung der eingehenden Gesuche zu Handen des Ausschusses
- Vorbereitung der Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern
- Antragstellung an den RKK-Ausschuss
- Rechnungsführung.

5.4. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung zu Handen der Regionalkonferenz.

6. Stimmrecht

Die Gemeinden verfügen in der Plenarkonferenz über die folgenden Anzahl Stimmen:

Anzahl Stimmen	Gemeinden
3	Emmen, Kriens, Luzern
2	Ebikon, Horw, Littau
1	Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Greppen, Hergiswil NW, Meggen, Root, Rothenburg, Schwarzenberg, Weggis

7. Finanzierung

7.1. Wiederkehrende Beiträge

7.1.1. Für wiederkehrende Beiträge stehen jährlich 570'000 Franken zur Verfügung.

7.1.2. Diese Beiträge werden von den Vertragsgemeinden (ohne Stadt Luzern) nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des vorangehenden Rechnungsjahres geleistet (gemäss Angaben der kantonalen Dienststelle).

7.2. Einmalige Beiträge

- 7.2.1. Für einmalige Beiträge stehen jährlich 150'000 Franken zur Verfügung.
- 7.2.2. Die Stadt Luzern zahlt jährlich 50'000 Franken.
- 7.2.3. Die restlichen 100'000 Franken werden von den übrigen Vertragsgemeinden nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des vorangehenden Rechnungsjahres geleistet (gemäss Angaben der kantonalen Dienststelle).

7.3. Geschäftsstelle

Die Kosten der Geschäftsstelle werden von den Vertragsgemeinden nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des vorangehenden Rechnungsjahres geleistet (Angaben des Amtes für Statistik).

7.4. Anpassung der Beiträge

- 7.4.1. Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich der Teuerung angepasst (Indexstand vom August; Basis: Index der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2007).
- 7.4.2. Bei Veränderungen im Bestand der Vertragsgemeinden ist die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zu überprüfen und anzupassen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Vertragsdauer

Dieser Gemeindevertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2. Änderung des Gemeindevertrages

- 8.2.1. Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann jederzeit durch eine Vertragsgemeinde beantragt werden.
- 8.2.2. Für die Änderung des Vertrages ist die Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden erforderlich.

8.3. Austritt einer Vertragsgemeinde

- 8.3.1. Der Austritt einer Vertragsgemeinde aus dem Gemeindevertrag kann unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 8.3.2. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

8.4. Übergangsbestimmung

Bei Veränderungen im Bestand der Gemeinden durch Fusionen sind die Finanzierungsbestimmungen innert zweier Jahre neu auszuhandeln.

8.5. Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten der Regionalkonferenz Kultur Region Luzern vom 3. November 1986 werden aufgehoben.

8.6. Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane (Einwohnerrat oder Gemeindeversammlung) auf den 1. Januar 2008 in Kraft, sofern der Beitrag pro Einwohner/-in den Betrag von Fr. 5.90 nicht übersteigt.

Luzern, 12. Juni 2007

Einwohnergemeinde Adligenswil

Pia Hirschi
Gemeindepräsidentin

Walter Tschuppert
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Buchrain

Urs Waldispühl
Gemeindepräsident

Linus Hecht
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Dierikon

Alois Zimmermann
Gemeindepräsident

Karl Mattmann
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Ebikon

Josef Burri
Gemeindepräsident

Albert Mattmann
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Emmen

Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Greppen

Werner Furrer
Gemeindepräsident

Beatrice Wigger
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Hergiswil NW

Hans Wicki
Gemeindepräsident

Pascale Kuchler
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Horw

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Kriens

Helene Meyer
Gemeindepräsidentin

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Littau

Josef Wicki
Gemeindepräsident

Hans Büchli
Gemeindeschreiber

Stadt Luzern

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Einwohnergemeinde Meggen

Andreas Heer
Gemeindepräsident

Daniel Ottiger
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Root

Klaus Peter Schmid
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölly
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Schwarzenberg

Ruth Fuchs
Gemeindepräsidentin

Sibylle Schaub
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Weggis

Kaspar Widmer
Gemeindepräsident

Peter Portmann
Gemeindeschreiber